

2. Dienstentlassung.

Zu Punkt 2 a. wird einstimmig folgende Fassung vorgeschlagen:

- „a) wegen durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgter Verurtheilung zu einer die Dauer von Einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe oder zu einer die Dauer von Einem Monat übersteigenden Festungshaft.“

3. Besserungsverfahren.

Zu Ziffer 3 wird beantragt, nach dem Beispiele der zweiten Kammer statt: „Privatermahnung“ vielmehr: „Ermahnung“ zu setzen.

§ 23.

Befugniß des Schulvorstands.

2. Dienstentlassung.

3. Besserungsverfahren.

§ 23.

Befugniß des Schulvorstands.

Die Punkte e. und f., ingleichen der von der zweiten Kammer beschlossene, jedoch von der ersten Kammer abgelehnte letzte Satz zu § 23 gelten als Consequenzen der Beschlüsse zu §§ 6 und 7 mit der zur laufenden Nr. 9 bezeichneten Wirkung.